

Im Internet unter www.amt-guestrow-land.de/bekanntmachungen am 02.10.2019 veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gülzow-Prüzen

Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 29.08.2019 DS-Nr. 40/19 über die ergänzende Auslegung und die ergänzende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Prüzen“ der Gemeinde Gülzow-Prüzen.

1. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
2. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind nach § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich unter www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht/bauleitplanungen einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Prüzen“ der Gemeinde Gülzow-Prüzen und der Begründung sind im Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow

montags und freitags	von 09:00 bis 12:00 Uhr,
dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

in der Zeit vom **11.10.2019 bis 15.11.2019** einzusehen. Zusätzlich können telefonisch Termine vereinbart werden.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow Land unter dem Pfad www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht/bauleitplanungen in der Zeit der öffentlichen Auslegung möglich.

Während der Auslegefrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum vorliegenden Satzungsentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegestelle vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 unberücksichtigt bleiben.